



Allgemeinverfügung

Versammlungsverbot

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz und § 12 Abs. 2 Corona-Verordnung folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die für Samstag, den 2. Oktober 2021 um 14 Uhr unter dem Motto „Freiheit Marsch“ als Spaziergang beworbene aber nicht angemeldete Versammlung und der für 21 Uhr beworbene aber nicht angemeldete „Fackelmarsch“ werden innerhalb des Cityrings ganztägig am 2. Oktober 2021 verboten. Der Verbotsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Mitführen von auf die Versammlungen abzielenden Versammlungsmitteln ist untersagt.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt auch für Ersatzversammlungen oder Versammlungen mit vergleichbarem, auf die Kritik an den Coronaregeln und den Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus ausgerichteten Inhalt.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung. Das Versammlungsverbot bleibt somit auch im Fall eines Widerspruchs gegen diese Verfügung wirksam.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder über sicherheit@stuttgart.de angefordert werden.

II. Begründung

1. Sachverhalt

An den vergangenen Samstagen den 11. September, 18. September und 25. September 2021 wurden nicht angemeldeten Versammlungen zu Thema „Freiheit Marsch“ in der Stuttgarter Innenstadt abgehalten. Die Versammlungen wurden jeweils vorab in diversen sozialen Netzwerken, z.B. in Telegramgruppen als Spaziergänge beworben.

Für kommenden Samstag, den 02. Oktober 2021 werden erneut zwei Versammlungen für die Stuttgarter Innenstadt mit Beginn am Landtag beworben. Erste Versammlung soll um 14 Uhr unter dem selbigen Motto „Freiheit! Marsch!“ mit Beginn am Landtag abgehalten werden. Für 21 Uhr wird eine weitere Versammlung mit Thema „Fackelmarsch“ am Landtag beworben. Hierfür werden in den sozialen Netzwerken folgende Aufrufe durch diverse Nutzer geteilt:



Bei der am 11. September 2021 stattgefundenen, unangemeldeten Versammlung zum Thema „Freiheit! Marsch!“ konnten ab 14.00 Uhr Versammlungsteilnehmer zwischen Oper und Landtag innerhalb der Bannmeile angetroffen werden. Diese wurden durch die Einsatzkräfte der Polizei vor Ort angesprochen, gaben jedoch an, von keiner Versammlung zu wissen. Nachdem die Personenanzahl weiter anwuchs, wurde der Gruppierung als Versammlungsbereich der Platz zwischen Oper und Eckensee zugewiesen wurde. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen.

Gegen 14.30 Uhr formierten sich die Teilnehmer ohne vorherige Absprache zu einem Aufzug und setzten sich in Bewegung. Der Aufzug wurde durch Einsatzkräfte der Polizei begleitet. Der Aufzug verlief durch die Fußgängerbereiche der Innenstadt, wie die Königstraße sowie über Hauptverkehrsstraßen, wie die Theodor-Heuss-Straße und Schillerstraße. Auf Höhe König-Ecke Bolzstraße wurde eine Polizeikette gebildet, um die Versammlungsteilnehmer zurück Richtung Landtag zu lenken. In der Folge wurde diese jedoch über den Schloßplatz hinweg übergangen, sodass der Aufzug weiter über die Königstraße und Innenstadt fortgesetzt wurde. Auf Höhe Bolzstraße wurde erneut eine Polizeikette gebildet. Diese zeigte Wirkung, sodass sich die Teilnehmer über die Bolzstraße hinweg zurück Richtung Eckensee begaben. Dort wurde die Versammlung gegen 16.15 Uhr als beendet erklärt.

Insgesamt erweckte der Aufzug den Anschein, dass die Teilnehmer ziel- und planlos durch die Innenstadt zogen. In der Spitze nahmen rund 270 Personen am Aufzug teil. Die Regelungen der Corona-Verordnung wurden nicht eingehalten, insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske bei Nichteinhaltung der Mindestabstände. Durch einzelne Versammlungsteilnehmer wurde mit Aussagen wie "Bis nächsten Samstag" verbal eine erneute Versammlung angekündigt.

Am 18. September 2021 kam es erneut zu einer nicht angemeldeten Versammlung unter gleichem Motto. In der Nähe der Staatsoper fanden sich zunächst 20 Personen mit zwei Schildern mit Parolen gegen die Pandemie ein. Auf dem Putlitzweg wurden um 14:15 Uhr ca. 100 Teilnehmer ohne Transparente oder Schilder festgestellt, die sich in Richtung Königstraße begaben. Sie gaben an, sich privat dort zusammengefunden zu haben. Ein Versammlungsleiter war nicht auszumachen. Später wurde ein Megafon mitgeführt, ebenso mehrere Schilder. Im weiteren Verlauf vermischten sich mehrere Gruppierungen auf der Königstraße und bildeten eine Personengruppe mit Versammlungscharakter von bis zu 250 Personen. Ein Banner wurde an der Aufzugspitze hochgehalten, Aufschrift "Maßnahmen stoppen!". Gegen 14:40 Uhr war die Menge auf bis zu 500 Personen angestiegen.

Der Aufzug verlief erneut quer durch die Innenstadt, wobei dieser an der Spitze von Bannerträgern angeführt wurden. Nachdem der Aufzug gegen 16 Uhr zurück in den Oberen Schloßgarten in Richtung Grünflächen des Eckensees geführt wurde, löste sich die Menge gegen 16:05 Uhr auf und verlief sich, überwiegend in Richtung Königstraße und Akademiegarten und Hauptbahnhof in Kleinstgruppen und Einzelpersonen. In Folge dessen musste der fließende Verkehr durch Einsatzkräfte der Polizei zeitweise angehalten werden.

Die Vorgaben der CoronaVO wurde von den Teilnehmern nicht eingehalten. Es wurden weder Masken getragen noch Abstände eingehalten.

Am vergangenen Samstag, den 25. September 2021 sammelten sich ab 13:45 Uhr erneut die ersten erkennbaren Teilnehmer zu einer unangemeldeten Versammlung zwischen Landtag und Staatsoper. Die Zahl wuchs bis 14.00 Uhr auf ca. 70 Personen an. Diese führten teilweise Versammlungsmittel in Form von Transparenten, Plakaten und Fahnen mit.

Zu diesem Zeitpunkt wurde durch die Polizeiführung auf die Versammlungsteilnehmer zugegangen und diese auf die Bannmeile des Landtages hingewiesen. Die Teilnehmer wurden aufgefordert, sich auf die Nordseite des Eckensees auf Höhe des Schauspielhauses zu begeben. Dieser Aufforderung kamen sie anstandslos nach. Es konnte in den folgenden 20 – 30 Minuten ein ununterbrochener Zulauf festgestellt werden. Aus der Menge wurden mit Megaphonen Parolen skandiert. Als sich die Menge gegen 14.15 Uhr in Richtung Theaterpassage in Bewegung setzte, nahmen bereits ca. 400 Teilnehmer teil.

Erneut zog der Aufzug durch die Fußgängerbereiche durch die Innenstadt. Die Königstraße und der Schlossplatz waren sehr stark mit Passanten frequentiert. Zudem war der Schlossplatz mit den Buden und Fahrgeschäften des „Wasen-light“, mehreren Wahlkampfständen und Vereinszelten belegt. Außerdem stand ein Impfbus im Rahmen einer Impfkation vor der Freitreppe. Aufgrund dieser Gesamtumstände war es Passanten und Versammlungsteilnehmer unmöglich, Abstände einzuhalten.

Um diese gefährliche Situation für Unbeteiligte zu beenden, wurde versucht, den weiteren Durchgang auf der Königstraße durch eine Polizeikette zu verhindern. Der Aufzug schwenkte daraufhin gegen 14.30 Uhr nach rechts über die Fürstenstraße in die Friedrichstraße und lief auf der Fahrbahn in Richtung Arnulf- Klett-Platz. Es wurden alle Fahrstreifen in diese Richtung eingenommen. Zu diesem Zeitpunkt nahmen etwa 700 Personen am Aufzug teil. Am Arnulf-Klett-Platz stoppte der Aufzug, im Kreuzungsbereich wurde eine Zwischenkundgebung durchgeführt.

Nachdem sich die Versammlungsteilnehmer über die weitere Laufrichtung offenbar uneinig waren, setzte sich der Zug gegen 14.50 Uhr weiter über die Hauptverkehrsstraßen in Bewegung. Über die Kriegsberg- und Keplerstraße gelangte der Aufzug gegen 15.05 Uhr wieder auf die Theodor-Heuss-Straße in Richtung Rotebühlplatz.

Am Rotebühlplatz schwenkte der Zug gegen 15.15 Uhr nach links in Richtung Königstraße. Durch das Bilden einer Polizeikette an der Kronprinzstraße und Königstraße, auch mit quergestellten Fahrzeugen konnte ein Eindringen in die Königstraße verhindert werden. Im weiteren Verlauf gelangte der Aufzug auf den Charlottenplatz. Auf dem Kreuzungsbereich blieb der Zug wiederum längere Zeit erkennbar unschlüssig stehen, bis er sich um 15.50 Uhr wieder in Richtung R.v.W.-Planie in Bewegung setzte. Um ein Vordringen zum Schlossplatz zu unterbinden, musste die Planie auf Höhe Goerdelerstraße ebenfalls abgesperrt, sodass die Versammlung zum Stehen kam.

Die Aufzugsteilnehmer liefen anschließend wieder zurück in Richtung Charlottenplatz und querten diesen auf die Konrad-Adenauer-Straße in Fahrrichtung Gebhard-Müller-Platz. Alle Fahrspuren waren hier blockiert. Gegen 16.05 Uhr überquerten die Teilnehmer sämtliche Fahrstreifen der B14, liefen über die Zufahrt des Landtages durch den Oberen Schloßgarten

zurück in die Fußgängerbereiche in der Innenstadt. Die Versammlungsteilnehmer ließen sich nun teilweise auf der Königstraße nieder und skandierten Parolen unter lautstarker Begleitung unterschiedlicher Instrumente, Megaphone und Lautsprecher. Aufgrund der dadurch enormen verursachten Lautstärke konnten die Versammlungsteilnehmer nicht mehr durch Lautsprecherdurchsagen der Polizeieinsatzkräfte erreicht werden.

In der Zwischenzeit waren zwar Abwanderungstendenzen zu verzeichnen, ca. 200 Teilnehmer hielten sich aber weiterhin an der Absperrung in der Königstraße auf. Gegen 17.00 Uhr zog ein kleinerer Aufzug mit ca. 40 Personen in Richtung Schlossplatz, dessen Teilnehmer sich in der Folge vor dem Königsbau niederließen. Ab ca. 16:20 Uhr konnte Abwanderungsbewegungen verzeichnet werden. Die Kleinkundgebung auf dem Schlossplatz musste bis 18.30 Uhr überwacht werden.

Wie bei den vergangenen Aufzügen trugen die Teilnehmer keine Schutzmasken oder waren nicht bemüht, Abstände einzuhalten.

2. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für das Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG). Danach kann das Abhalten einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 (CoronaVO) können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen nicht erreicht werden kann.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung fast mit Gewissheit gerechnet werden muss.

Zunächst wird festgestellt, dass es sich sowohl bei den bisherigen Aufzügen als auch bei dem für Samstag, den 02. Oktober 2021 beworbenen Spaziergang zum Motto „Freiheit! Marsch!“ sowie „Fackelmarsch“ zweifelsfrei um Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes (GG) handelt. Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Meinungsäußerung war bei allen vergangenen Aufzügen für außenstehende, kundige als auch unkundige Betrachter zweifelsfrei erkennbar. Versammlungstypische Gegenstände wie Banner, Megaphone und Schilder wurden offen sichtbar mitgeführt. Zur Erregung von Aufmerksamkeit wurden Parolen skandiert, Passanten aktiv in Gespräche verwickelt sowie laut getrommelt. Für die Aufzugstrecke wurden gezielt die stark frequentierten Bereiche der Innenstadt wie z.B. die Königstraße sowie die Hauptverkehrsadern auf dem Cityring gewählt. An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert auch nichts an der

Selbstbezeichnung als reiner „Spaziergang“ und Verneinung des Abhaltens einer Versammlung gegenüber der Polizei, da dies offensichtlich nur vorgeschobener Grund ist um die Anmelde- und Leiterpflicht einer Versammlung zu umgehen.

Das Verbot der Versammlung ist auf Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG gerechtfertigt, da mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es bei Durchführung der Versammlungen erneut zu einer Verletzung der Rechtsordnung in Form der Missachtung der Regelungen der CoronaVO sowie zur Missachtung der Regelungen des VersG kommen wird.

Nach § 2 der CoronaVO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen. Nach § 3 Abs. 1 CoronaVO gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt im Freien nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei den vergangenen unangemeldeten Versammlungen zum Thema „Freiheit! Marsch!“ am 11. September, 18. September und 25. September 2021 wurde massive Verletzungen gegen diese Vorschriften der CoronaVO festgestellt. So hielten die Versammlungsteilnehmer weder untereinander, noch zu Dritten die Empfehlung zur Einhaltung von Mindestabstände ein. Ebenso wurden keine medizinischen Masken getragen.

Nach der aktuellen Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um eine ernstzunehmende Situation. Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur bei einer niedrigen Zahl von neu Infizierten und einem hohen Anteil der vollständig Geimpften in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur aus den Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 und deutlichem Rückgang der 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet im 2. Quartal sind im Spätsommer die Fallzahlen in allen Altersgruppen wieder rasch angestiegen. Im September zeigt sich ein leichter Rückgang der Fallzahlen. Die Fallzahlen sind allerdings deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter ist zu erwarten. Gründe dafür sind insbesondere die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen und mehr Kontakte in Innenräumen.¹

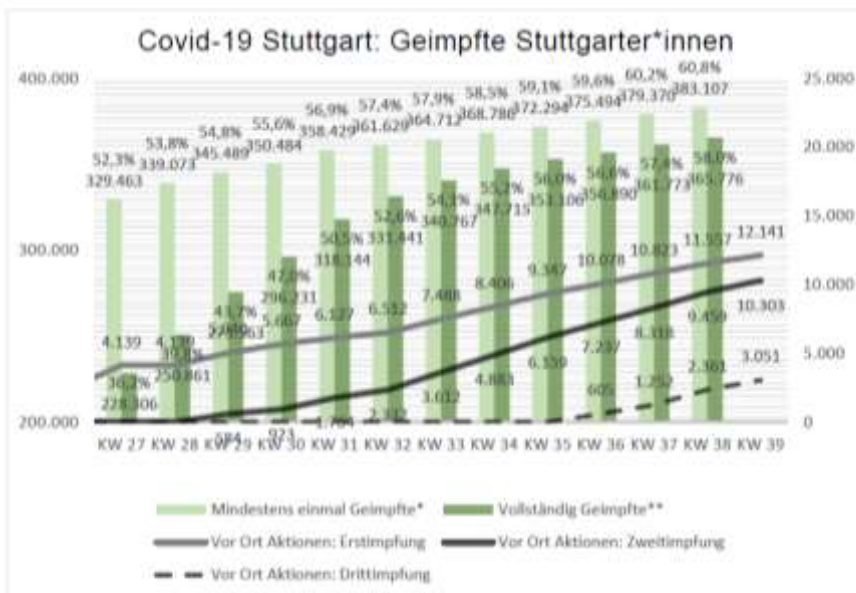
Die Inzidenz in Stuttgart (114 Fälle / 100.000 / Woche) liegt deutlich oberhalb des bundesdeutschen Durchschnittswert (61 Fälle / 100.000 / Woche, Stand 29.09.2021). Baden-Württemberg ist von COVID-19 im bundesweiten Vergleich nach Bremen und Bayern derzeit am drittstärksten betroffen.

Die folgende Abbildung zeigt, dass die 7-Tages-Inzidenz von Geimpften im Vergleich zu Ungeimpften im Beobachtungszeitraum um den Faktor 5 bis 8 höher liegt.

¹ Siehe Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes, abrufbar unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, letzter Aufruf am 30.09.2021 um 12:00 Uhr

Meldezeitraum	7-Tage-Inzidenz Geimpfte	7-Tage-Inzidenz Ungeimpfte	Erhöhung um Faktor
02.08.-08.08.	9,1	41,5	5
09.08.-15.08.	13,8	67,3	5
16.08.-22.08.	22,1	124,9	6
23.08.-29.08.	27,5	202,0	7
30.08.-05.09.	28,0	242,1	9
06.09.-12.09.	32,3	206,7	6
13.09.-19.09.	26,0	215,5	8

Die weitere Abbildung zeigt, dass die Durchimpfungsrate in Stuttgart noch deutlich zu niedrig ist. Dies bestätigt, dass die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur individuellen infektiologischen Schutzmaßnahmen (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben) weiterhin - unabhängig vom individuellen Impfschutz – angewandt und die Regelungen der CoronaVO zwingend eingehalten werden müssen.



* 'Mindestens einmal Geimpfte' enthält alle Erstimpfungen mit den Impfstoffen von Biontec, Moderna und AstraZeneca,
 ** 'Vollständig Geimpfte' enthält alle Zweitimpfungen mit den Impfstoffen von Biontec, Moderna, AstraZeneca sowie die
 Einmalimpfung mit Johnson & Johnson;
 Quelle: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Gesamtzahl_Impfungen_Landkreise-BW.pdf und
 Landeshauptstadt Stuttgart, Gesundheitsamt

Vor diesem Hintergrund stellt die Nichteinhaltung der Regelungen der CoronaVO auch vor dem verfassungsrechtlich hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Bei den Vorschriften der CoronaVO handelt es sich um Normen, die die körperliche Unversehrtheit schützen. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist ein zur Versammlungsfreiheit gleichwertiges Rechtsgut. Aus diesem Grund ist der Verstoß gegen die CoronaVO ein Rechtfertigungsgrund für das Versammlungsverbot.

Eine weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt in der Verletzung der rechtlichen Vorgaben des Versammlungsgesetzes selbst vor.

Nach § 14 Abs. 1 VersG sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe anzumelden. Zudem besteht nach §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 19 VersG eine Leiterpflicht, insbesondere für Aufzüge.

Eine Anmeldung der „Spaziergänge“ ist weder bei den vergangenen Versammlungen, noch bei den beworbenen Versammlungen am 02. Oktober 2021 bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingegangen. Versammlungsleiter traten weder im Vorfeld noch während der Versammlung aktiv auf. Wie den sozialen Netzwerken zu entnehmen, ist es erklärtes Ziel der Organisatoren, explizit keinen Veranstalter bzw. einen Versammlungsleiter bei der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Polizei vorzustellen. So wird in den Aufrufen vorab an die Teilnehmer kommuniziert: *„Wenn die Polizei nach einem Veranstaltungsleiter fragt: Es gibt keinen! So ist auch niemand haftbar. Ihr wolltet nur spazieren.“* Da auch in den Versammlungslagen keine Person eine offensichtliche Leiterfunktion übernimmt, ist es der Landeshauptstadt Stuttgart nicht möglich ein Kooperationsverfahren einzuleiten.

Bei den Versammlungen handelt es sich offensichtlich nicht um Spontanversammlungen, bei welchen auf eine Anmeldung verzichtet werden kann und ebenfalls nicht um Eilversammlungen, bei denen die Anmeldefrist von 48 Stunden aufgrund der Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann, ohne den Versammlungszweck zu gefährden.

Art. 8 Abs. 1 GG setzt zwar grundsätzlich keine besonderen Organisationsstrukturen für das Abhalten einer Versammlung voraus, womit auch veranstalterlose bzw. leiterlose Versammlungen durch Art. 8 GG garantiert sind und die Regelungen der §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 i.V.m 19 VersG sowie § 14 VersG verfassungskonform auszulegen sind.

So rechtfertigen grundsätzlich weder die Nicht-Anmeldung noch die Leiterlosigkeit ein Versammlungsverbot. Im vorliegenden Zusammenspiel hat sich bei den vergangenen Aufzügen jedoch gezeigt, dass ein störungsfreier und ordnungsgemäßer Ablauf nicht möglich ist und sowohl Gefahren für die Versammlungsteilnehmer als auch für Dritte entstehen.

Zunächst steigert sich bei Aufzügen grundsätzlich das Gefährdungspotential aufgrund der Eigendynamik der Fortbewegung und durch die Beeinträchtigungen Dritter, die sich aus den konkurrierenden Ansprüchen der Nutzung des öffentlichen Raumes ergeben. Im vorliegenden Fall steuern die Aufzüge zudem vorsätzlich die stark frequentierten Innenstadtbereiche sowie Hauptverkehrsstraßen an. Durch das unkoordinierte Herumziehen des Aufzuges ist es den Einsatzkräften der Polizei nicht möglich, verkehrliche Maßnahmen und Straßensperrungen rechtzeitig vorzubereiten. So gefährden die Versammlungsteilnehmer sowohl sich selber als auch unbeteiligte Dritte.

Die Vorbereitung von verkehrlichen Maßnahmen ist insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen Größe des Aufzuges jedoch unabdingbar. So hatte der Aufzug am 25. September 2021 zeitweise eine Zuglänge von etwa 580 Metern. Zudem ist bei den Versammlungen ein stetiger Zuwachs an Teilnehmern zu verzeichnen, so nahmen bei der Versammlung am 11. September 2021 rund 270 Personen, bei der Versammlung am 25. September 2021 an der Spitze rund 700 Personen teil. Der Großteil der Teilnehmer ist dabei gewillt, sich gegen polizeiliche Maßnahmen zu stellen, indem bspw. Polizeiketten gezielt umgangen werden.

Für die Versammlung „Fackelmarsch“ am 02. Oktober 2021 um 21:00 Uhr werden die Teilnehmer zudem gezielt dazu aufgefordert, Fackeln zur Versammlung mitzuführen. Dies ist hinsichtlich der Brandgefahr ohne Kenntnis der weiteren Gesamtumstände und den geplanten Ablauf sowie aufgrund der möglichen Symbolkraft ohne vorherige Kooperation zwingend zu unterbinden.

Nicht zuletzt werden die Versammlungen gezielt mit Treffpunkt am Landtag beworben. Versammlungen innerhalb des befriedeten Bannkreis des Landtags (Bannmeile) sind nach § 16 Abs. 1 VersG gesetzlich verboten.

Vor diesem Hintergrund kann nicht hingenommen werden, dass weitere Aufzüge dieser Art ohne vorherige Anmeldung und ohne geeigneten Leiter durchgeführt werden.

Wegen der besonderen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit rechtfertigt dennoch nicht jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein Verbot. So steht das Verbot der Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Landeshauptstadt Stuttgart. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eine Güterabwägung stattfinden. Rechtmäßig ist ein Verbot nur dann, wenn es zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig erscheint.

Angestrebter Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Infektionsgefahr durch Verstöße gegen die CoronaVO sowie eine weitere Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des VersG zu verhindern. Das Versammlungsverbot ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen.

Das Versammlungsverbot ist erforderlich, da mildere Mittel gegenüber dem Verbot nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich obliegt es den Behörden, zunächst weitere Auflagen nach § 12 Abs. 1 CoronaVO festzulegen. Nach Abwägung aller möglichen Maßnahmen ist die Landeshauptstadt Stuttgart zu dem Entschluss gekommen, dass es keine geeigneten Auflagen gibt, um die Anforderungen aus der CoronaVO zu erfüllen. Dies ist auch darin begründet, dass kein Veranstalter bzw. Versammlungsleiter für ein Kooperationsverfahren mit der Landeshauptstadt Stuttgart bereitsteht. § 12 Abs. 2 CoronaVO stellt klar, dass Versammlungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, wie § 15 Abs. 1 VersG verboten werden können, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Gründe oder Anhaltspunkte, weshalb es bei den folgenden Versammlungen am 02. Oktober 2021 nicht mehr zu Verstößen gegen die Regelungen der CoronaVO kommen sollte, sind nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht erkennbar, wieso die Teilnehmer ihre ablehnende Grundhaltung gegenüber den Regelungen der CoronaVO bei den hiesigen Versammlungen geändert haben sollten. Auch die Benennung der Versammlungsmottos „Freiheit! Marsch!“ und „Fackelmarsch“ sowie der entsprechenden Begleittexte legen den besondere Unmut gegenüber den Hygieneregeln offen. Dies wird nicht nur in den sozialen Medien kommuniziert, vielmehr zeigte dies auch das bisherige Verhalten der Versammlungsteilnehmer. Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, werden während der Versammlungen die nach wie vor notwendigen Abstandsregeln nicht eingehalten und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ignoriert. Zudem wird bewusst kein Abstand zu unbeteiligten, nicht-demonstrierenden Passanten eingehalten. Insgesamt wird die Ablehnung der Hygienemaßnahmen in den Versammlungslagen offen gelebt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Durchimpfungsrate innerhalb der Versammlungsteilnehmer deutlich unterhalb der des Bundesdurchschnitts liegt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Gefährdungslage für unbeteiligter Dritte sowie für die Stuttgarter Bevölkerung.

In Abwägung aller in Betracht kommender Mittel ist somit das Verbot der Versammlungen am Samstag, den 02. Oktober 2021 das wirksamste Mittel um eine weitere Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus zu verhindern.

Die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Untersagung des Mitführens von auf die Versammlungen abzielenden Versammlungsmitteln ist zur effektiven Umsetzung des Versammlungsverbotes ebenfalls erforderlich.

Eine Entscheidung musste im Sinne der konkurrierenden Ansprüche der Grundrechtsträger in Abwägung der Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 12 Abs. 1 zu Art. 8 Abs. 1 des GG erfolgen. Hierbei ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit der unbeteiligten nicht-demonstrierenden Passanten in der Innenstadt und für die Personen in deren Umfeld höher zu bewerten, als das Recht der Versammlungsteilnehmer auf Versammlungsfreiheit. So könnte jeder einzelne Versammlungsteilnehmer, der gegen die CoronaVO verstößt, potentiell Dritte als Überträger gefährden oder selber erkranken und damit das Gesundheitssystem vorsätzlich belasten. Betroffen ist zudem die Berufs- und Gewerbefreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG der ansässigen Einzelhändler, der Schausteller sowie der Marktstandbetreiber der am 02. Oktober stattfindenden „Langen Marktnacht“.

Angesichts der vierten Infektionswelle und des erwarteten weiteren Anstiegs der Infektionszahlen im Herbst und Winter kann nicht hingenommen werden, dass erneut von hunderten Versammlungsteilnehmern in der Innenstadt gegen die Regelungen der CoronaVO verstoßen wird und die Einkaufsmeilen blockiert werden. So sind die Fußgängerbereiche an einem Samstagnachmittag üblicherweise ohnehin stark frequentiert. Neben den üblichen Passanten sorgen die Schaustellerwägen und Fahrgeschäfte im Rahmen des „Wasen light“ für weiteres Publikum. Hinzu kommt, dass für Samstag, den 02. Oktober 2021 eine gute Wetterprognose erwartet wird (geringe Niederschlagswahrscheinlichkeit, mittags leicht bewölkt, abends bedeckt, Temperaturen bis 21°C). Durch die am 02. Oktober 2021 stattfindende „Langen Einkaufsnacht“ und „Langen Marktnacht“ sowie aufgrund der Eröffnung des Riesenrades im Ehrenhof des Neuen Schlosses ist mit einer weiteren Mehrbelastung, sowohl in den Nachmittags- als auch in den Abendstunden zu rechnen. Im Ergebnis wäre eine hohe Anzahl an unbeteiligten Dritten betroffen.

Da mittlerweile bei einer Vielzahl von Versammlungen in Stuttgart gegen die Regelungen der CoronaVO verstoßen wurde und die Durchimpfungsrate in Stuttgart mit rund 60 % so niedrig ist, dass auf AHA-L-Regeln und auf die Einhaltung der CoronaVO nicht verzichtet werden kann, steht ein Eingreifen der Landeshauptstadt Stuttgart im hohen Interesse der Allgemeinheit. Ebenso droht ansonsten im weiteren Verlauf die Gefahr, dass die Krankenhauskapazitäten nicht ausreichend sind. Ebenso werden hierdurch unzumutbare Beeinträchtigungen in der Berufsausübung der Gewerbetreibenden verhindert.

Dabei hat die Landeshauptstadt Stuttgart nicht verkannt, dass es sich bei dem Verbot der Versammlungen um einen gewichtigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der potentiellen Versammlungsteilnehmer handelt. Zu den Vorteilen für die Allgemeinheit stehen die Nachteile allerdings nicht erkennbar außer Verhältnis.

Zu Ziffer 2:

Das Verbot jeglicher Ersatzveranstaltungen beruht ebenfalls auf § 15 Abs. 1 VersG. Es ist notwendig, um zu verhindern, dass das Verbot unter Ziffer 1 umgangen wird. Die dem Verbot zugrundeliegende Begründung lässt eine Ersatzversammlung des zu erwartenden Teilnehmerkreis vor identischen Hintergrund und in zeitlichem Zusammenhang innerhalb des City Rings in der Landeshauptstadt Stuttgart nicht zu, da auch hier keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Regelungen der CoronaVO hierbei eingehalten werden und keine Dritten gefährdet werden.

Zu Ziffer 3:

Rechtsgrundlage für Androhung des unmittelbaren Zwangs ist §§ 2, 20 und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Ein gemäß § 2 Nr. 2 LVwVG vollstreckbarer Verwaltungsakt, hier in Form der Allgemeinverfügung, liegt mit der Verboten der Ziffer 1 und Ziffer 2 vor, weil durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes entfällt.

Um Sicherzustellen, dass das Versammlungsverbot eingehalten wird, droht die Landeshauptstadt Stuttgart die Anwendung unmittelbaren Zwang, also die Einwirkung auf Personen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch an. Dies ist nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen verhältnismäßig (§ 19 Abs. 2, 3 LVwVG). Es ist erforderlich, da mildere Mittel, die die potentiellen Versammlungsteilnehmer von der Durchführung der verbotenen Versammlungen bzw. Ersatzversammlungen abhalten würden, nicht ersichtlich sind. Insbesondere wäre die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 23 LVwVG) nicht gleichermaßen zielführend.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angemessen, da die Nachteile nicht erkennbar außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen. Die Landeshauptstadt Stuttgart verkennt dabei nicht,

dass die Androhung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung des Versammlungsverbotes einen starken Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer darstellt. Wegen der gravierenden Gesundheitsgefahr und der bereits mehrfachen Durchführung der nicht angemeldeten Versammlungen unter massiven Missachtung der Regelungen der CoronaVO und des VersG stehen die Nachteile jedoch nicht außer Verhältnis zu den überragend hohen Interessen der Allgemeinheit.

Zu Ziffer 4:

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen mussten Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Anordnung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Das Verbot dient unmittelbar dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben und Gesundheit anderer Personen und überwiegt somit Ihrem Interesse, unser Verbot zunächst durch Rechtsbehelfe auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die hohe Bedeutung der Schutzgüter Leben und Gesundheit rechtfertigt es, das Verbot der Versammlungen sowie Ersatzversammlungen mit sofortiger Wirkung anzuordnen.

Der Zweck der Verfügung kann nur durch die sofortige Entfaltung der Rechtswirkung erreicht werden. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 zu verhindern, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit nicht erwogen werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung unterliegt das Interesse der Versammlungsteilnehmer daran, zunächst ein Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor sie diese Verfügung befolgen müssen. In Angesicht der massiven Rechtsverstöße an den vergangenen Wochenenden und der Infektionsgefahr für unbeteiligte Dritte kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht angenommen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 30. September 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller

Anlage: Plan des Verbotsbereiches (City-Ring)

